

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtentwicklungsausschuss	29.01.2013

**Beantwortung der Anfrage des RM Moritz aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 13.12.2012 anlässlich der Beratung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes –Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen– (Vorlage 1684/2012)**

### **Anfrage:**

Frau Moritz fragte nach, ob es für das hier geplante Mischgebiet gesetzliche Vorschriften über das Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe gebe.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dient ein Mischgebiet dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Allgemein zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe. Ein bestimmtes Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und im weiteren Sinn gewerblichen Nutzungen ist in der BauNVO nicht vorgegeben.

Maßgeblich für die Zulässigkeit einzelner Bauvorhaben ist die Wahrung des Gebietscharakters, in Mischgebieten das gleichwertige Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe. Dieser Gebietscharakter ist nach der Rechtsprechung bei einem Anteil von 70 % Wohnen und 30 % Gewerbe beziehungsweise 70 % Gewerbe und 30 % Wohnen noch gewahrt. Bestehende Nutzungen werden eingerechnet.

gez. Höing